

## A. Fragen zum Umsatz

**Q: Besteht die Voraussetzung tatsächlich in einem Einbruch von 80% oder muss NUR nachgewiesen werden, dass man regelmäßig 80% des Umsatzes mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt?**

**Antwort:** In dem Fall als Indirekt Betroffener muss man nachweisen, dass man einen Einbruch von 80% der Umsätze hat durch die Abhängigkeit zu den Direktbetroffenen. Als indirekt über Dritte Betroffener muss man erst geltend machen, dass man neben der 80-Prozentigen Betroffenheit zusätzlich von Umsatzeinbußen in Höhe von 80% Betroffen ist.

**Q: Ist der zu betrachtende Umsatz nur auf den direkt betroffenen Unternehmen zu beziehen oder werden auch die damit verbundenen Umsatz/Leistungen betrachtet. (Beispiel: wir mieten einen Veranstaltungsort für 10.000, die Suche nach der passenden Location und die Präsentation beim Kunden, Vertragsgestaltung, etc macht nochmal 10.000 Projektleitertagesätze aus)**

Antwort: Prinzipiell sollten auch solche Umsätze von dem „Netto-Umsatz“ umfasst sein.

Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:

- Unentgeltliche Wertabgaben,
- Innergemeinschaftliche Erwerbe,
- Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes),
- Umsätze aus gewerblicher Vermietung, die optional der Umsatzbesteuerung unterliegen und
- Umsätze, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören (zum Beispiel Umsätze aus Anlageverkäufen).

**Q: Sind Umsätze innerhalb von Verbundunternehmen anzurechnen?**

Antwort: Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes) sind nicht im Umsatz zu berücksichtigen!

**Q: Ich bin Location und mache üblicher Weise Umsatz X im November. Durch die Pandemie seit Frühjahr ist für diesen November jedoch erst gar nichts gebucht worden. Es wurde also keine konkrete VA abgesagt, sondern durch die Pandemie wurde erst gar nichts gebucht. Was kann beantragt werden?**

Antwort: Veranstalter, die ihre Einnahmen im Jahr 2019 ausschließlich aus Veranstaltungen generierten, gelten als direkt Betroffene und sind damit antragsberechtigt.

**Q: Zählen auch Privatkunden und Privatveranstaltungen, die ab 10 Personen untersagt sind, als solche Beschränkungen bzw in die notwendigen 80% Umsatzanteil?**

Antwort: Ja, sofern es sich um eine Veranstaltung handelt, die per Verordnung nicht stattfinden kann.

**Q: Als Caterer machten wir im Nov Erstumsätze die nicht zu unserem üblichen Geschäft gehören, ist es richtig, dass diese Umsätze als indirekt betroffenes Unternehmen in die Umsatzbetrachtung reingenommen werden? Was sich natürlich nachteilig für uns auswirkt.**

Antwort: Es kommt drauf an, was das für Umsätze sind. Prinzipiell sind Umsätze, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören (zum Beispiel Umsätze aus Anlageverkäufen) nicht zu berücksichtigen.

**Q: Regelmäßig 80% heißt also nicht zwangsläufig im Jahresmittel, sondern kann auch die Mehrheit der Monate bedeuten.**

Antwort: Ja.

**Q: Bei der Novemberhilfe heißt es der November 2019 sei Berechnungsgrundlage oder der durchschn. Umsatz 2019. Ist frei wählbar, welcher Umsatz angesetzt wird?**

Antwort: Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Netto-Umsatz im November 2019. Als Soloselbstständiger hat man allerdings ein Wahlrecht, ob man statt dem November 2019 den durchschnittl. Monatsumsatz 2019 ansetzt.

**Q: Reicht es grundsätzlich wenn die Mehrzahl der Monate in 2019 bei über 80% lag?**

Antwort: Ja.

**Q: Als Veranstaltungsagentur hatten wir im November 2019 mehrheitlich Umsätze mit Kunden aus dem europäischen Ausland umgesetzt, d.h. nicht steuerbare Umsätze in Hinblick auf die Umsatzsteuer (Reverse Charge Verfahren).**

Antwort: Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Der Umsatzsteuer unterliegen also solche Umsätze, die Lieferungen und Leistungen betreffen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Ausschlaggebend sind also Lieferung und Leistungen im Inland, unabhängig davon, wo der Auftraggeber sitzt. Demnach gelten auch solche Umsätze als Umsätze iSd Novemberhilfe, die eine Leistung im Inland betreffen, auch wenn der Rechnungsempfänger im Ausland sitzt.

**Q: Die Frage ist setzen wir den Gesamtumsatz an oder den Rohertrag?**

Antwort: Der Umsatz.

**Q: muss der Novemberumsatz als Grundlage genommen werden oder unter welchen Umständen kann man den Durchschnittsumsatz ansetzen?**

Antwort: Im Falle von Soloselbständigen kann als Vergleichsumsatz alternativ der durchschnittliche Netto-Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Bei Unternehmen und

Soloselbständigen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Netto-Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Netto-Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden. Zählen zur Sollversteuerung auch Anzahlungsrechnungen? Laut FAQs stellt die Definition des Umsatzes ja eigentlich nur auf das Leistungsdatum ab.

**Q: Anzahlungen: Zählen im Monat November 2019 vereinnahmte Anzahlungen für Leistungen, die erst im Dezember 2019 oder später erbracht wurden zu den förderfähigen Umsätzen? Und umgekehrt: zählen im Dezember 2020 vereinnahmte Anzahlungen, für später erbrachte Leistungen zu den schädlichen Umsätzen?**

Antwort: Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung im November 2020 für alle Umsätze einheitlich entweder auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs oder der Leistungserbringung abgestellt werden. Dieses Wahlrecht gilt nicht für die Bestimmung des Vergleichsumsatzes im Vorjahr.

## **B. Fragen zur Antragsberechtigung/Betroffenheit (Direkt/Indirekt/Mittelbar):**

**Q: Wie sind Agenturen einzustufen? (direkt, indirekt, ...)**

Antwort: Hier muss der Einzelfall geprüft werden. Eine pauschale Aussage ist nicht möglich.

**Q: Was ist, wenn ein Unternehmen im Verbund einer Holding nicht berechtigt ist? Darf man trotzdem einen Antrag stellen und dieses Unternehmen rauslassen?**

Antwort: Grundsätzlich ja, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes/Gesamtumsatz im Jahr 2019 auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten beziehungsweise Unternehmen im Verbund entfällt, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffen oder als „Mischbetrieb“ gelten.

**Q: Der Unterschied zwischen indirekt und 3. betroffen ist mir noch nicht ganz klar.**

Antwort: Indirekt Betroffene sind direkt von Direktbetroffenen Unternehmen abhängig. Indirekt Betroffene hingegen von Dritten (vgl. Beispiel). Beispiel für Indirekt über Dritten Betroffener:

Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert.

Caterer: Indirekt über Dritten Betroffener (von der Veranstaltungsagentur abhängig)

Veranstaltungsagentur: Indirekt Betroffener (von der Messe abhängig)

Messe: Direktbetroffener (unmittelbar durch Schließung betroffen)

**Q: Gibt es für die Firmen unseres Vereins eine klare Zuordnung zu den Kategorien oder ist das letztendlich alles eine Einzelfallentscheidung? (Caterer)**

Antwort: Mit Kategorien werden vermutlich hier die Antragsberechtigungsmöglichkeiten gemeint sein. Caterer sind zumindest keine Direktbetroffenen. Sie könnten allerdings als Indirekt oder Indirekt über Dritte Betroffen darstellen. Es ist grundsätzlich Einzelfallabhängig aber die meisten Caterer werden Indirekt über Dritte Betroffene sein (vgl. hierzu das Beispiel von der Frage weiter oben).

**Q: Viele von uns sind sicher ein Mix aus indirekt und 3. betroffenen - was ist dann relevant?**

Antwort: Sofern die Schwelle des Umsatzrückgangs von 80% vorliegt, kann die Antragsberechtigung über die Drittbetroffenheit hergeleitet werden. Falls die Schwelle nicht erfüllt ist, könnte man über den Schwerpunkt der Leistung argumentieren und somit die Antragsberechtigung als unmittelbar betroffenes Unternehmen herleiten. Die Antragsberechtigung sollte jedenfalls nicht dadurch ausgeschlossen sein, weil das Unternehmen sowohl unmittelbar wie auch Drittbetroffen ist.

**Q: Ich bin a) Moderatorin und habe b) eine Moderatoren-Vermittlung. Direkt oder indirekt betroffen?**

Antwort: Dies ist immer Einzelfallabhängig, je nachdem ob ihre Geschäftspartner unmittelbar von der Schließung betroffen sind oder nicht. Im Falle der Moderation kommt es darauf an, wie die Umsätze mehrheitlich generiert worden sind. Sind es Veranstaltungsagenturen, so wird zumeist eine Betroffenheit Indirekt über Dritte vorliegen. Im Falle der Moderatoren-Vermittlung würde ich die Situation wie bei den Caterern werten und zu einer Indirekt über Dritte Betroffenheit tendieren. Allerdings hängt dies wie bereits erwähnt von den jeweiligen Vertragspartnern ab. Im Endeffekt ist es Einzelfallabhängig und pauschal nicht bestimmbar. Im Falle von der „gemixten“ Betroffenheit ist auf die obere Frage zu verweisen.

**Q: Veranstaltungsstätten gelten ja als direkt betroffen. Ist also jeder VA in einer Veranstaltungsstätte faktisch betroffen?**

Antwort: Als Indirekt Betroffener wäre bspw. Jede Veranstaltungsagentur betroffen, die in dieser geschlossenen Veranstaltungsstätte eine Veranstaltung darbieten wollte.

## **C. Sonstige Fragen**

**Q: Ist die Gesamtförderung (inkl. Überbrückungshilfen) noch auf 1 Mio gedeckelt?**

**Antwort:** Prinzipiell ist die Novemberhilfe bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro gedeckelt. Zuschüsse über 1 Millionen Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen. Allerdings muss beachtet werden, dass die Zuschüsse der Überbrückungshilfe in der Novemberhilfe mitbeachtet werden.

**Q: Kann man den Antrag für Ü II nur für Sep + Okt stellen (um ggf. Bearbeitungsgebühren beim Steuerberater zu sparen) und Nov und Dez die entsprechenden Sonderhilfsprogramme?**

**Antwort:** Nein, es gilt im Endeffekt das „Alles oder Nichts“ Prinzip. Stellt man einen Antrag so gilt er für die gesamte Förderungszeit.

**Q: ist die Beantragung von Überbrückungshilfe II nicht Voraussetzung, um Novemberhilfe beantragen zu können?**

**Antwort:** Nein. Man kann beide Hilfen beantragen. Allerdings muss man, sofern man zuerst die Überbrückungshilfe II beantragt, diese in der Novemberhilfe auch angeben.